

SG_GERICHTE IV-2012/124 vom 28. Februar 2013

SG Gerichte, 2013-02-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_IV-2012_124

FR: SG_GERICHTE IV-2012/124 du 28 février 2013

IT: SG_GERICHTE IV-2012/124 del 28 febbraio 2013

Regeste

Art. 14 Abs. 2 lit. d SVG (SR 741.01). Bei der Beurteilung der Fahreignung sind die Voraussetzungen der medizinischen und geistigen Leistungsfähigkeit einerseits sowie die charakterliche Eignung andererseits auseinanderzuhalten und unabhängig voneinander zu beurteilen. Im Unterschied zu den medizinischen und geistigen Leistungsvoraussetzungen gibt es bei der Frage der charakterlichen Eignung (im Sinne der Legalprognose) keine unterschiedlichen Voraussetzungen hinsichtlich der verschiedenen Führerausweiskategorien (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung IV, 28. Februar 2013, IV-2012/124).

Volltext

St.Gallen Verwaltungsrekurskommission 28.02.2013 IV-2012/124 Saint-Gall

Verwaltungsrekurskommission 28.02.2013 IV-2012/124 San Gallo

Verwaltungsrekurskommission 28.02.2013 IV-2012/124

Art. 14 Abs. 2 lit. d SVG (SR 741.01). Bei der Beurteilung der Fahreignung sind die Voraussetzungen der medizinischen und geistigen Leistungsfähigkeit einerseits sowie die charakterliche Eignung andererseits auseinanderzuhalten und unabhängig voneinander zu beurteilen. Im Unterschied zu den medizinischen und geistigen Leistungsvoraussetzungen gibt es bei der Frage der charakterlichen Eignung (im Sinne der Legalprognose) keine unterschiedlichen Voraussetzungen hinsichtlich der verschiedenen Führerausweiskategorien (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung IV, 28. Februar 2013, IV-2012/124).

St.Gallen Verwaltungsrekurskommission Saint-Gall Verwaltungsrekurskommission San Gallo Verwaltungsrekurskommission Verkehr

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.